

Kommunale Unternehmen in Recht, Steuern und Beratung

Teil 12: Aktuelles zu ertragsteuerlichen Organschaften

Aktuelles aus der Rechtsprechung

BFH-Urteil vom 10. Mai 2017, I R 19/15

Die Organgesellschaft ist auch unter Geltung einer umwandlungssteuerrechtlichen Rückwirkungsfiktion nicht „vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen“ in den Organträger finanziell eingliedert, wenn die Anteile an der Organgesellschaft im Rückwirkungszeitraum unterjährig von einem Dritten auf den Organträger übergehen.

Zu diesem Ergebnis kommt der BFH in einem kürzlich erst entschiedenen Fall, bei dem streitig war, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft erfüllt sind.

Wenn sich eine GmbH (Organgesellschaft), die ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland hat, durch einen Gewinnabführungsvertrag dazu verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an ein anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen, so wird das ermittelte Einkommen der Organgesellschaft im Ganzen dem Organträger zugerechnet, sofern die Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes nichts anderes ergeben. Voraussetzungen für die Organschaft sind unter anderem:

- Der Organträger ist von **Beginn ihres Wirtschaftsjahres** an ununterbrochen in einer solchen Höhe an der Organgesellschaft beteiligt, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte zukommt (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG).
- Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf **Jahre** abgeschlossen **und** für die gesamte Dauer durchgeführt werden (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG).

Ziel der zeitlichen Mindestlaufzeit ist es, Manipulationen zu verhindern. Darunter versteht man, dass eine Organschaft nicht zweckgebunden von Fall zu Fall begonnen/beendet werden kann, um somit durch Einkommensverrechnungen beliebig die Besteuerung zu beeinflussen. Nach Ansicht der obersten Finanzrichter kann eine umwandlungssteuerliche Rückwirkungsfiktion bei der Berechnung der gesetzlichen Mindestlaufzeit einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG) beachtlich sein, auch wenn sie auf einen Zeitpunkt vor Gründung der Organgesellschaft wirkt.

Im aktuellen Fall wurde der Gewinnabführungsvertrag zwar vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 abgeschlossen (Mindestlaufzeit erfüllt), die Organgesellschaft jedoch wurde erst am 9. Februar 2005 gegründet. Zudem erwarb die Organträgerin die Anteile erst im August 2005 und ebenfalls im August wurden Teile des Vermögens mit Wirkung zum 1. Januar 2005 auf die Organgesellschaft ausgegliedert. Dem BFH nach war somit die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung in 2005 nicht gegeben, allerdings würde damit die steuerliche Anerken-

nung der Folgejahre nicht behindert werden. Bei der Berechnung der Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrags kann die steuerliche Rückwirkung des Umwandlungsvorgangs einzubeziehen sein, auch wenn sie damit auf einen Zeitpunkt vor Gründung der Organgesellschaft wirkt. Der BFH hat den Streitfall zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Da Feststellungen zur Frage des Gegenstands der Vermögensübertragung fehlten (als Grundlage eines rückwirkenden Beginns der Vertragslaufzeit), ist die Sache noch nicht endgültig spruchreif.

BFH-Urteil vom 10. Mai 2017, I R 51/15

Geht das Vermögen eines Organträgers innerhalb der ersten fünf Jahre eines Ergebnisabführungsvertrags auf ein anderes Rechtssubjekt über, steht dies bei ununterbrochener Durchführung des Vertrags der steuerrechtlichen Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft ab diesem Zeitpunkt auch dann nicht entgegen, wenn die Organschaft in den Vorjahren wegen fehlender finanzieller Eingliederung nicht anzuerkennen war.

Sachverhalt (vereinfacht)

- Klägerin ist eine AG, die im Jahr 2000 als GmbH gegründet worden ist.
- Um eine sogenannte Mehrmütterorganschaft (s. § 14 Abs. 2 KStG 2002) zu bilden, stellten die Gesellschafter (A-AG, B-AG) der Klägerin (jetzt schon AG) am 2. November 2000 eine Willensbildungsgesellschaft in Form einer GbR(alt) auf.
- Am 2. November 2000 wird ein Gewinnabführungsvertrag auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen, der eine erstmalige Kündigungsmöglichkeit am 31. Dezember 2005 mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2006 bietet.
- Die Organschaft wurde für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002 vom Finanzamt anerkannt. Jedoch wird die GbR(alt) ab Veranlagungszeitraum 2003 nicht mehr als Organträgerin anerkannt (Grund: Aufhebung des § 14 Abs. 2 KStG durch das StVergAbG). Dennoch blieb der Vertrag bis um 31. Dezember 2005 unverändert und wurde auch durchgeführt. Die Folge war für die Jahre 2003 und 2004 der Ansatz einer verdeckten Einlage / verdeckten Gewinnausschüttung.
- Mit Rückwirkung zum 1. Januar 2005 übertrug die A-AG ihren Anteil an der GbR(alt) an die B-AG. Der entsprechende Handelsregistereintrag über den Übergang des Gewinnabführungsvertrags durch Rechtsnachfolge auf die B-AG erfolgte am 14. November 2005. Die A-AG verzichtete auf Dividenden und Gewinnabführungsansprüche in 2005.
- Am 8. November 2005 gründeten die A-AG und B-AG eine gewerblich tätige GbR(neu). Die Anteile an der Klägerin wurden im Anschluss auf die GbR(neu) übertragen. Mit Ablauf des Gewinnabführungsvertrags mit der GbR(alt) zum 31.12.2005, wurde ein neuer

Vertrag mit Laufzeit ab dem 1. Januar 2006 zwischen der Klägerin und GbR (neu) abgeschlossen.

- Frage: Bestand zwischen der Klägerin und der B-AG in 2005 ein Organschaftsverhältnis?

FG-Urteil vom 16. Juni 2015, 1K 1109/13

Das Finanzgericht Saarland hat mit seinem Urteil die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Organschaft im Streitjahr als erfüllt angesehen. Demnach war aus zivilrechtlicher Sicht der Vertrag zwischen der B-AG als Rechtsnachfolgerin der GbR (alt) und der Klägerin für das Organschaftsverhältnis geeignet und wirksam. Auch die finanzielle Eingliederung der Klägerin in die neue Organträgerin stand fest. Der Eintritt der Rechtsfolge sei im Streitjahr auch nicht dadurch „gesperrt“, dass in den beiden Vorjahren mit Blick auf die alte Organträgerin die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 KStG 2002 n.F. nicht erfüllt waren. Die zivilrechtliche Wirksamkeit der Vereinbarung wurde daher nicht durch die Änderung der gesetzlichen Regelung (Abschaffung des § 14 Abs. 2 KStG 2002) tangiert. Der Gewinnabführungsvertrag ist also auf die B-AG als Rechtsnachfolgerin der GbR (alt) übergegangen.

Entscheidung des BFH

Mit dem Urteil vom 10. Mai 2017 (I R 51/15) wurde die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt. Die Revision des Beklagten wurde damit als unbegründet zurückgewiesen.

BFH-Urteil vom 10. Mai 2017, I R 93/15 (veröffentlicht am 8. November 2017)

1. Die Vereinbarung von Ausgleichszahlungen des beherrschenden Unternehmens an einen außenstehenden Gesellschafter der beherrschten Gesellschaft steht der körperschaftsteuerrechtlichen Anerkennung eines Gewinnabführungsvertrags entgegen, wenn neben einem bestimmten Festbetrag ein zusätzlicher Ausgleich gewährt wird, dessen Höhe sich am Ertrag der vermeintlichen Organgesellschaft orientiert und der zu einer lediglich anteiligen Gewinnzurechnung an den vermeintlichen Organträger führt (Bestätigung des Senatsurteils vom 4. März 2009 I R 1/08, BFHE 225, 312, BStBl II 2010, 407).

2. Eine körperschaftsteuerrechtliche Organschaft mit einer GmbH als Organgesellschaft setzt nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a.F. voraus, dass ausdrücklich die Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG (in allen seinen Bestandteilen und in den jeweiligen Regelungsfassungen) vereinbart worden ist. Dieses Vereinbarungserfordernis bezieht sich auch auf solche Regelungsbestandteile des § 302 AktG, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags noch nicht in Kraft getreten waren (hier: § 302 Abs. 4 AktG). Im Falle der Änderung des § 302 AktG ist demnach eine dieser Vorschrift entsprechende Vereinbarung - durch Anpassung des ursprünglichen Gewinnabführungsvertrags - zu treffen.

In Teil 13 unserer letztjährigen Herbstserie befassten wir uns mit der Problemstellung von variablen Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter, die sich am Gewinn der Organgesellschaft orientieren. Nach dem BFH-Urteil vom 4. März 2009 (I R 1/08), nach dem gewinnabhängige Ausgleichszahlungen eine Organschaft verunglücken lassen können und dem Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 20. April 2010 – IV C 2 – S 2770/08/10006), hatte sich das Finanzgericht Niedersachsen in seinem Urteil vom 11. November 2015 (6 K 386/13) dem BFH-Urteil aus 2009 angeschlossen.

Mit dem am 8. November 2017 veröffentlichten Urteil bestätigt der BFH sein Urteil vom 4. März 2009. Somit sind nach Meinung des BFH variable Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter, die sich am Ergebnis der Organgesellschaft orientieren, steuerlich **nicht** anzuerkennen.

Weiterhin ist zu beachten, dass der BFH mit seinem Urteil bestätigt hat, dass Altverträge, die **nicht** auf den § 302 Abs. 4 AktG verweisen, nach der Gesetzesänderung angepasst hätten werden müssen. Ein statischer Verweis auf die alte Fassung des § 302 AktG (und somit das Fehlen eines Verweises auf § 302 Abs. 4 AktG) gefährde demnach die Anerkennung einer Organschaft.

Handlungsempfehlungen:

Bezugnehmend auf die Thematik von variablen Ausgleichszahlungen empfehlen wir keine übereilten Änderungen zu beschließen. Abzuwarten ist, wie mit dem Nichtanwendungserlass einerseits umgegangen wird, andererseits gehen wir zurzeit davon aus, dass es eine Übergangsregelung geben wird.

Vorsicht ist jedoch insbesondere im Zusammenhang mit den Altverträgen, die **keinen** Verweis auf den § 302 Abs. 4 KStG enthalten, geboten. Hier empfehlen wir Ihnen, sämtliche Gewinnabführungsverträge auf diese Thematik hin prüfen zu lassen. Gefährdet sind demnach folgende Verträge im Einzelnen:

- Verträge, die nicht den Anforderungen des § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KStG in seiner bis zum 25.02.2013 geltenden Fassung entsprechen oder bei denen diesbezüglich Zweifel bestehen, weil nicht die Formulierung „**§ 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung**“ verwendet wurde.
- Verträge, die vor dem 01.01.2006 geschlossen wurden und keinen Verweis auf § 302 Abs. 4 AktG enthalten, auch wenn sie nach dem BMF-Schreiben vom 16.12.2005 zunächst Bestandsschutz genießen (so auch OFD Niedersachsen Verfügung v. 13. September 2013 S 2770 – 121 – St 248, DStR 2013, 2634 und OFD Frankfurt a.M. Verfügung v. 14. April 2014, S-2770 A – 55 – St 51).
- Verträge, die zwar eine dem § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KStG in seiner bis zum 25.02.2013 geltenden Fassung entsprechende Verlustübernahme Klausel enthalten, diese aber mit einer sog. „**Nur- Wieder-gabeklausel**“ (Wiederholung des Gesetzeswortlautes im Vertragstext) ausgestaltet sind.

- Verträge, deren Verlustübernahmeklausel als „**Kombinationsklausel**“ ausgestaltet ist (insbesondere wörtliche Formulierung der Verlustübernahmeverpflichtung mit nur ergänzendem dynamischen Verweis auf § 302 AktG).

BFH-Urteil vom 31. Mai 2017, I R 54/15

Der Gegenstand der Haftung (§ 73 S. 1 AO) ist für eine körperschaftsteuerrechtliche Organschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KStG) auf solche Steueransprüche beschränkt, die gegen den durch das konkrete Organschaftsverhältnis bestimmten Organträger gerichtet sind. Dies ist auch bei mehrstufigen Organschaften zu beachten.

Sachverhalt

Im Streitfall sollte die Organgesellschaft für einen Teil der rückständigen Körperschaftsteuerbeträge des insolventen Organträgers haften. Dabei ging das Finanzamt davon aus, dass die Haftung auf diejenigen Steuern begrenzt werden könne, die durch die entsprechenden Organgesellschaften veranlasst seien. Dabei solle das Einkommen der Organgesellschaft ins Verhältnis aller positiven Organeinkommen gesetzt werden. Alle anderen Organgesellschaften wurden ebenfalls vom Finanzamt in Haftung genommen.

Organgesellschaften haften gemäß § 73 S. 1 AO nicht nur für Steuern, die in ihrem eigenen Betrieb entstehen, sondern auch für die gesamten Steuern des Organträgers, sofern diese zwischen Organgesellschaft und Organträger steuerlich von Bedeutung sind. Diese Entscheidung hatte das Finanzgericht Düsseldorf mit seinem Urteil vom 19. Februar 2015 (16 K 932/12 H (K)) im Falle einer mehrstufigen Organschaft getroffen.

Der BFH jedoch hatte mit seinem Urteil vom 31. Mai 2017 (I R 54/15) dagegen entschieden. Laut Auffassung des BFH bezieht sich die Haftung des § 73 AO dem Wortlaut nach auf das konkrete Organschaftsverhältnis. Für eine mehrstufige Organschaft bedeutet es, dass eine Organgesellschaft, die nicht im unmittelbaren Verhältnis zum höchsten Organträger steht, nicht für die Steuern dieses Organträgers haftet.

Überlegungen:

- Das Urteil bedeutet nicht, dass bei einer mehrstufigen Organschaft für die durch die unterste Organgesellschaft entstandenen Steuern keine Haftung vorliegt. Das Einkommen der Organgesellschaft wird dem Einkommen des Zwischenorganträgers zugerechnet. Dessen gesamtes Einkommen (inklusive dem der Organgesellschaft) wird dem Hauptorganträger zurechnet. Somit besteht durch das Organschaftsverhältnis zwischen dem Hauptorganträger und dem Zwischenorganträger ein Haftungszugriff auf die Zwischenorganträgerin.
- Schließt ein Organträger einen Gewinnabführungsvertrag mit einer Gesellschaft ab, deren Anteile sich nur mittelbar in seinem Besitz befinden, so redet man von einer mittelbaren Organschaft. In einem solchen Fall kann die Organgesellschaft für die Steuern des Organ-

trägers haftbar gemacht werden, da das konkrete Organschaftsverhältnis (§ 73 Satz 1 AO) durch den unmittelbar abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag begründet ist.

- Bei einer Personengesellschaft als Organträger ergibt sich die Frage, ob die Haftung der Organgesellschaft überhaupt für die Einkommensteuer des Organträgers besteht, da Personengesellschaften selbst kein Besteuerungssubjekt sind (mit Ausnahme der Gewerbesteuer). Da nur die Mitunternehmer, nicht jedoch der Organträger, Schuldner der Steuer sind, ist eine Haftung hier unbegründet, da nach dem Wortlaut des § 73 Satz 1 AO die Organgesellschaft nur für die Steuern des Organträgers haftet. Da der BFH durch seine strenge Wortauslegung des § 73 Satz 1 AO eine Haftungslücke in Kauf nimmt, erscheint es nicht abwegig, dass auch für diesen Fall eine Haftungslücke zustande kommt.
- Bei der Frage nach dem sachlichen Haftungsumfang soll lt. herrschender Meinung in der Literatur und auch nach der Verwaltungsauffassung eine Organgesellschaft für alle im Organkreis entstandenen Steuern haften. Wo genau die Steuer dabei im Organkreis entstanden ist, soll hierbei keine Rolle spielen. Grundsätzlich soll eine Beschränkung der Haftung auf die durch den eigenen Betrieb der Organgesellschaft entstandenen Steuern bestehen, diese ist jedoch nicht bereits durch die Tatbestandsebene des § 73 Satz 1 AO gegeben. Die Beschränkung wird demnach erst durch eine Ermessensentscheidung der Finanzbehörde festgelegt. Es ist ungeklärt, ob der BFH dieser Wortauslegung zustimmen würde. Nach dem obigen Urteil, welches das konkrete Organschaftsverhältnis besonders betont, scheint dies jedoch fraglich.

Aktuelle Überlegungen zu § 8d KStG

Nichtanwendung des § 8c KStG auf negatives Einkommen einer Organgesellschaft durch sanktionsfreien Antrag i.S.d. § 8d KStG

Grundsätzlich besteht im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs im Sinne des § 8c KStG (Verlustabzug) nach dem 31.12.2015 die Möglichkeit, **auf Antrag** von der Anwendung der entsprechenden Rechtsfolgen abzusehen. Geregelt ist dies im § 8d KStG. Zwar sind gem. § 8d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG Organträgergesellschaften von der Regelung ausgeschlossen, jedoch gilt dies nicht für Organgesellschaften. Sofern eine Organgesellschaft den Anforderungen des § 8d Abs. 1 Satz 1 KStG genügt und zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums selbst die Stellung eines Organträgers oder eine Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft innehatte, kann auch sie die Nichtanwendung des § 8c KStG in ihrer Körperschaftsteuererklärung beantragen.

Beim Erwerb der Beteiligung an einer Organträgerkapitalgesellschaft (mittelbar oder unmittelbar) ist es möglich, dass zugleich der mittelbare Erwerb der Beteiligung an einer Organgesellschaft stattfindet.

Fragen hierzu:

- Ist § 8c KStG isoliert auf die mittelbar erworbene Organgesellschaft anzuwenden?
- Ist die Verrechnung der laufenden positiven und negativen Einkünfte von Organträger und Organgesellschaft, die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erzielt wurden, möglich?
- Stehen die laufenden positiven Einkünfte der Organgesellschaften für eine Verrechnung mit den Verlustvorträgen des Organträgers zur Verfügung?

Unsere Meinung:

Unseres Erachtens ist § 8c KStG sowohl hinsichtlich des Tatbestands eines schädlichen Beteiligungserwerbs als auch hinsichtlich der Rechtsfolge (Versagung und Verlustnutzung) isoliert auf Ebene der Organgesellschaft und des Organträgers anzuwenden. Die Folge für Organgesellschaften ist, dass ein laufender Verlust - vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb - den Vorschriften des § 8c Abs. 1 Sätze 1 und 2 KStG unterliegt und vorbehaltlich der Stille-Reserven-Klausel (anteilig) wegfällt; das dem Organträger zuzurechnende Einkommen wird am Ende des Wirtschaftsjahres nicht gemindert.

Bei der gewerbesteuerlichen Organschaft findet jedoch eine separate Anwendung des § 8c KStG aufgrund der Betriebsstättenfiktion i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG nach unserer Auffassung nicht statt. Folglich kann § 8c KStG nur auf einen vororganschaftlichen gewerbesteuerlichen Verlustvortrag, nicht aber auch auf einen unterjährigen Gewerbeverlust der Organgesellschaft, angewendet werden.

Handlungsempfehlung:

Sofern die Organgesellschaft bis zum Ende des Veranlagungszeitraums des schädlichen Beteiligungserwerbs die Voraussetzungen des § 8d KStG erfüllt, ist die Stellung eines Antrags i.S.d. § 8d Abs. 1 KStG für nach dem 31.12.2015 erfolgte schädliche Beteiligungserwerbe in vielen Fällen vorteilhaft. Es ist noch strittig, ob ein im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung gestellter Antrag widerrufen bzw. ein nicht gestellter Antrag nachgeholt werden kann. Aus Vorsichtsgründen ist jedoch bis auf weiteres **nicht** davon auszugehen.

§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG (anteiliger Verlustuntergang) ist in der aktuellen Fassung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, jedoch besteht für den Gesetzgeber bis zum 31.12.2018 die Möglichkeit, den Verlustabzug für Kapitalgesellschaften rückwirkend ab dem 01.01.2008 zu regeln. Sollte dies nicht geschehen, so ist § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG nichtig und nicht mehr anzuwenden. Ob und inwiefern der Verlustabzug neu geregelt wird, ist derzeit nicht abschätzbar, ebenso wenig die Folgen, die dies für die Regelung in § 8d KStG mit sich bringt.

Gesetzes- änderungen

Gewerbsteuerliche Behandlung von Schachteldividenden im Organkreis

Um die Besserstellung der Organschaft bei der gewerbsteuerlichen Behandlung von Schachteldividenden zu beseitigen (s. BFH-Urteil vom 17. Dezember 2014, I R 39/14) wurde für den Zeitraum **ab** dem Veranlagungszeitraum 2017 der § 7a GewStG eingeführt.

Durch § 7a GewStG wird die Ermittlung des Zurechnungsbetrags der Organgesellschaft zum Organträger teils neu geregelt. Die Bruttomethode bleibt jedoch bestehen.

Die Intention des Gesetzgebers ist, dass die Kürzungsvorschriften für Schachteldividenden (§ 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG) bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft nicht anzuwenden sind (§ 7a Abs. 1 GewStG). Im Gegenzug werden Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den genannten Erträgen stehen, nicht nach § 8 Nr. 1 GewStG hinzugerechnet.

§ 7a Abs. 2 GewStG sieht im Anschluss vor, dass bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft eine Kürzung nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG vorzunehmen ist. Im Anschluss sind die Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften für Beteiligungserträge (§ 8 Nr. 5 und § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG) anzuwenden. Das führt dazu, dass 95 % der Dividenden bei einer Kapitalgesellschaft als Organträger außer Ansatz bleiben, eine Kürzung der verbleibenden 5 % jedoch nicht stattfindet, da § 9 Nr. 2a Satz 4 bzw. § 9 Nr. 7 Satz 3 GewStG dieses ausdrücklich verbietet.

Praxisbeispiel

Schachteldividende aus inländischer Beteiligung:	+ 5.000,00 €
Aufwand im Zusammenhang mit der Dividende:	- 300,00 €

Ebene Organgesellschaft:

Gewinn i. S. d. § 7 GewStG	4.700,00 €
abzgl. Kürzung gem. § 8b Abs. 1 KStG	- 5.000,00 €
zzgl. 5 % n. a. BA gem. § 8b Abs. 5 KStG	+ 250,00 €
Gewerbeertrag (Zurechnung zum Organträger)	= - 50,00 €

Ebene Organträger:

Der ermittelte Gewerbeertrag/-verlust der Organgesellschaft wird im Anschluss **ohne** weitere Maßnahmen auf Ebene des Organträgers berücksichtigt.

Durch diese Verfahrensweise wird die Gleichbehandlung von Schachteldividenden bei Organschaften und Stand-Along-Gesellschaften sichergestellt.

Im nächsten Teil unserer Herbstserie befassen wir uns mit dem Thema „Waste Water aktuell“

Ihre Ansprechpartner in den Regionen

Ansprechpartner Region Nord
Niederlassung Hamburg und Kiel

Jan Philipp Otter

Rechtsanwalt

Tel.: 040 6378-2357

jan.philipp.otter@de.pwc.com

Dr. Erik Ohde

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 040 6378-1316

erik.ohde@de.pwc.com

Ansprechpartner Region West-Nord
Niederlassung Bielefeld, Bremen,
Hannover und Osnabrück

Arnulf Starck

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 0511 5357-5735

arnulf.starck@de.pwc.com

Ansprechpartner Region West
Niederlassung Düsseldorf, Essen und Köln

Eike Christian Westermann

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 0211 981-1741

eike.christian.westermann@de.pwc.com

Matthias Beier

Steuerberater

Tel.: 0211 981-2473

matthias.beier@de.pwc.com

Ansprechpartner Region Mitte
Niederlassung Frankfurt, Kassel und Mainz

Dr. Michael Bierle

Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: 069 9585-3856

michael.bierle@de.pwc.com

Harald Maas

Rechtsanwalt

Tel.: 069 9585-5396

harald.maas@de.pwc.com

Antje Probst

Steuerberaterin

Tel.: 069 9585-5025

antje.probst@de.pwc.com



Ihre Ansprechpartner in den Regionen

Ansprechpartner Region Süd
Niederlassung Mannheim und Saarbrücken

Matthias Fischer

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 0621 40069-113
matthias.fischer@de.pwc.com

Markus Morsch

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 0681 9814-110
markus.morsch@de.pwc.com

Ansprechpartner Region Süd
Niederlassung Stuttgart

Thomas Bettenburg

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Tel.: 0711 25034-3564
thomas.bettenburg@de.pwc.com

Dr. Michael Klett

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 0711 25034-4260
michael.j.klett@de.pwc.com

Ansprechpartner Region Süd
Niederlassung München und Nürnberg

Karl-Hubert Eckerle

Steuerberater
Tel.: 089 5790-6756
karl-hubert.eckerle@de.pwc.com

Christine Kraupa

Steuerberaterin
Tel.: 0911 94985-317

Ansprechpartner Region Ost
Niederlassung Berlin, Erfurt, Leipzig
und Schwerin

Steffen Döring

Rechtsanwalt · Steuerberater
Tel.: 030 2636-3909
steffen.doering@de.pwc.com

Rainer Schindler

Steuerberater
Tel.: 0341 9856-162
rainer.schindler@de.pwc.com

